



trags entfallenen Aufwendungen geboten,⁶² weil die zu leistenden Aufwendungen (Fixkosten) eindeutig den zukünftigen (negativen) Unternehmenserfolg entsprechen. Weiters werden die noch anfallenden Aufwendungen aus der Stilllegung gemäß § 9 Abs 1 Z 3 EStG als ungewisse Verbindlichkeit rückzustellen sein. Für die Konventionalstrafe ist eine Verbindlichkeit anzusetzen, wenn diese vertraglich festgelegt und folglich hinsichtlich ihrer Höhe und des Zeitpunkts ihres Eintritts sicher ist.

5. Zusammenfassung

Die X-AG hat als Mieterin für einen bestimmten Zeitraum nicht ordentlich kündbare Mietverträge abgeschlossen. Können die mit der Filiale verbundenen Aufwendungen nicht mit künftigen filialbezogenen Erträgen kompensiert werden, liegt für den un-

kündbaren Zeitraum ein Aufwandsüberschuss vor. Aufgrund der vertraglichen Ausgestaltung des Mietvertrags kann sich die X-AG dem drohenden Verlust nicht entziehen, weshalb gemäß § 198 Abs 8 Z 1 UGB bzw § 9 Abs 1 Z 4 EStG der Verlust grundsätzlich einer Drohverlustrückstellung zuzuführen ist.

Nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung ist die Bildung einer Drohverlustrückstellung nur dann zulässig, wenn der Wert des Sachleistungsanspruchs (= Recht zur Nutzung des Gebäudes) zuverlässig ermittelt werden kann. Dieses Kriterium der eindeutigen Quantifizierbarkeit des Beitrags des Mietvertrags zum Erfolg oder Misserfolg des Unternehmens konnte anhand der vorliegenden Filialen der X-AG nachgewiesen werden. Der Sachleistungsanspruch aus dem Mietvertrag entspricht grundsätzlich dem Filialverlust. Eine Aufteilung des Filialverlusts auf andere Produktionsfaktoren ist nicht geboten, weil der Verlust seine Wurzel allein im unkündbaren Mietvertrag hat. Gäbe es insofern keinen, zumindest für einen bestimmten Zeitraum unkündbaren Mietvertrag, würde der Verlust erst gar nicht entstehen.

⁶² So bspw *Niehaus*, Rückstellungen für leer stehende Mieträume, BB 2007, 1107 f.

a. Univ.-Prof. Dr. Matthias Petutschnig • WU Wien

Symposium „Steuern & Bilanzen“ an der WU Wien

» ÖStZ 2018/838

Am 7. September dieses Jahres veranstalteten die Abteilungen für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und für Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung der WU das erste Symposium „Steuern & Bilanzen“. Während der halbtägigen Veranstaltung wurden von Dr. *Stefan Weber* (Daimler AG) sowie von Forscherinnen und Forschern der beiden Lehrstühle aktuelle Themen der Bilanzierung, Offenlegung und Besteuerung präsentiert und diskutiert; bspw die von der Digitalisierung des Geschäftslebens ausgehenden steuerlichen Herausforderungen, die Auswirkungen der BEPS Action 4 auf Leasingverhältnisse oder die Angabepflichten nach IAS 8 zur Anwendung neuer IFRS-Standards. Der nachfolgende Tagungsbericht gibt die wesentlichen Inhalte der Vorträge und der daran anschließenden Diskussionen wieder.

1. Digitale Geschäftsmodelle in der Automobilindustrie – (neue) steuerliche Herausforderungen

Den ersten Vortrag der Veranstaltung hielt der Gastredner Dr. *Stefan Weber* (Senior Manager International Tax – FF/I Daimler AG) zu aktuellen Trends der Automobilindustrie und deren steuerrechtlichen Implikationen. Im Zentrum des Vortrages standen die von modernen Automobilen erbrachten und angeforderten

digitalen Leistungen und die durch die immer stärker zunehmende Konnektivität des Fahrzeugs mit dem Internet entstehenden Wertschöpfungspotenziale. So sind etwa derzeit bereits digitale Bezahlösungen bspw für die Benutzung von Parkgaragen in vielen Fahrzeugen vorinstalliert.

Steuerrechtliche Implikationen aus diesen digitalen Dienstleistungen, die entweder autonom vom Fahrzeug erbracht oder autonom vom Fahrzeug genutzt werden, ergeben sich primär im Zusammenhang mit dem von der EU-Kommission vorgelegten Vorschlag für eine „Digital Service Tax“.¹ Dieser Vorschlag enthält für sehr große Unternehmen² eine Besteuerung digitaler Umsätze innerhalb der Europäischen Union iHv 3 % des Umsatzes. Als Ort des Umsatzes ist jener Ort/Staat definiert, an welchem der Nutzer ansässig ist, unabhängig vom Ort der Nutzung der jeweiligen Leistung. Wobei die Steuereinnahmen im Nachhinein zwischen den EU-Mitgliedstaaten im Verhältnis der Nutzer aufgeteilt werden sollen.

Problematisch erscheint die Digital Service Tax laut *Weber* insb dadurch, dass sie mangels Vorsteuerabzugsmöglichkeit in der Unternehmerkette kaskadenartig kumuliert wird, was insb

¹ Siehe Vorschlag für eine Richtlinie des Rats zum gemeinsamen System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen, COM(2018) 148 final.

² Entweder € 750 Mio weltweite Erträge oder € 50 Mio Erträge aus steuerbaren digitalen Umsätzen in der EU.



bei konzerninternen Transaktionen zu hohen steuerlichen Belastungen führen kann. Weiters ist auch die Anknüpfung der Besteuerung am Umsatz und nicht am Ertrag aus der digitalen Leistung. In einem Steuerbelastungsvergleich zeigte *Weber*, dass bei einer Umsatzrendite von 30 % die Gesamtbelastung aus Körperschaftsteuer und Digital Service Tax 32,5 % des Gewinnes, aber bei einer Umsatzrendite von nur 5 % die Gesamtsteuerbelastung 70 % des Gewinnes beträgt. Dies selbst dann, wenn die Digital Service Tax im Rahmen der Körperschaftsteuerermittlung als Betriebsausgabe abgezogen werden kann. Nicht auszuschließen ist daher, dass die Einführung der Digital Service Tax in manchen Bereichen zu einer Verzerrung von Investitionsentscheidungen (analog vs digital) führen kann.

2. Leasing und BEPS – Die Auswirkungen der BEPS Action 4 auf Leasingverhältnisse

Den zweiten Vortrag gestaltete Frau *Katharina Luka*, MSc (Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre), die über die Auswirkungen der BEPS Action 4 auf Leasingverhältnisse referierte. Obwohl Leasing zu den wesentlichsten Fremdfinanzierungsalternativen zählt, existiert in Österreich keine Legaldefinition des Leasingbegriffs. Für Zwecke der Besteuerung ist jedoch die Abgrenzung zwischen Operating- und Finanzierungsleasing bzw die Frage der Zurechnung des Leasinggegenstandes entweder zum Leasinggeber oder zum Leasingnehmer von wesentlicher Bedeutung.

Auf nationaler Ebene sollen die Regelungen der EStR Leasingverhältnissen im steuerrechtlichen Bereich gerecht werden. Diesen Regelungen zufolge liegt Operating-Leasing vor, wenn die Gebrauchsüberlassung gegenüber der Finanzierungsfunktion überwiegt („echte“ Vermietung). Der Leasinggegenstand wird hierbei dem Leasinggeber zugerechnet und die Leasingraten stellen zur Gänze Betriebseinnahmen bzw -ausgaben dar. Dahingegen handelt es sich bei langfristigen Verträgen mit fest vereinbarter Grundmietzeit, wenn die Überlassung des Vermögensgegenstandes selbst im Vordergrund steht, um Finanzierungsleasing. Die Zurechnung des Leasinggegenstandes beim Finanzierungsleasing erfolgt grundsätzlich ebenfalls zum Leasinggeber, die EStR sehen jedoch je nach Klassifizierung als Voll- oder Teilamortisationsvertrag bestimmte Kriterien vor, in Abhängigkeit derer die Zurechnung des Leasinggegenstandes zum Leasingnehmer erfolgt. In diesem Fall ist die Leasingrate in eine erfolgsneutrale Tilgungs- und eine erfolgswirksame Zinskomponente aufzuteilen.

Die Kriterien der EStR zum Finanzierungsleasing basieren auf der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Andere Staaten stellen in Bezug auf die Zurechnung des Leasinggegenstandes entweder zum Leasinggeber oder -nehmer mitunter ebenfalls auf den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums ab, die jeweiligen Kriterien können jedoch unterschiedlich ausgestaltet sein. Wieder andere Staaten stellen auf den Übergang des zivilrechtlichen Eigentums ab.

Diese international unterschiedlichen Zurechnungskriterien sind bei grenzüberschreitenden Leasingverhältnissen proble-

matisch, insb dann wenn die Leasingvertragsstaaten eine unterschiedliche Abgrenzung zwischen Operating-Leasing und Finanzierungsleasing bzw eine unterschiedliche Zurechnung des Leasinggegenstands vorsehen. Diese sog Cross-Border Leasingverhältnisse können zu Vor- als auch Nachteilen im Bereich der Finanzierung und Besteuerung ein und desselben Sachverhalts führen (sog Double-Dip bzw Double-Out Leasing).

Die OECD beschäftigt sich mit ihrem BEPS-Projekt bereits seit Längerem mit den aus derartigen Gestaltungen möglicherweise resultierenden Gewinnverkürzungen und -verlagerungen, wobei konkret mittels der BEPS Action 4 versucht wird, Gewinnverkürzungen durch Zinsen und wirtschaftlich vergleichbare Aufwendungen aufgrund der unterschiedlichen nationalen Besteuerung von Fremd- und Eigenkapital zu verhindern. Für die Anwendbarkeit der BEPS Action 4 auf Leasingverhältnisse spielen die dargelegten Gestaltungsspielräume eine wesentliche Rolle, da die BEPS Action 4 lediglich den Finanzierungskostenanteil von Zahlungen für Finanzierungsleasing, nicht jedoch Zahlungen für Operating-Leasing umfasst. Die BEPS Action 4 empfiehlt jedoch zur Abgrenzung des Zinsbegriffes den Rückgriff auf die nationalen Zinsdefinitionen, welche aus österreichischer Sicht jene laut OECD-MA, der Zinsen- und Lizenzgebühren-Richtlinie (§ 99a EStG), § 12 Abs 1 Z10 KStG, § 11 Abs 1 Z 4 KStG iVm § 12 Abs 1 Z 9 KStG sowie des § 27 Abs 2 Z 2 iVm Abs 5 EStG umfassen. Diesen nationalen Definitionen des Zinsbegriffes zufolge wären die Finanzierungskostenanteile von Zahlungen für Finanzierungsleasing im Wesentlichen ebenfalls als Zinsen iSd BEPS Action 4 zu betrachten. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass die nationalen Zinsdefinitionen auf Basis einer Rechtsauskunft des BMF nicht auf die Abgrenzung zwischen Operating-Leasing und Finanzierungsleasing, sondern vielmehr auf den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums und somit auf die Zurechnung des Leasinggegenstandes entweder zum Leasinggeber oder -nehmer abstellen. Wird jedoch explizite Zinslosigkeit vereinbart, liegen keine Zinsen iSd BEPS Action 4 vor.

Sind die Voraussetzungen zur Subsumption des Finanzierungskostenanteils der Leasingraten als Zinsen iSd BEPS Action 4 grundsätzlich erfüllt, können die Leasingvertragsparteien mangels einheitlicher Regelungen zur Zurechnung des Leasinggegenstandes entweder zum Leasinggeber oder Leasingnehmer trotzdem mitunter einen hohen/niedrigen Zinsertrag bzw -aufwand aufweisen, wodurch es zu bedeutenden Verzerrungen in Bezug auf die Anwendung der Zinsabzugsbeschränkung gem der BEPS Action 4 kommen kann. Dies zeigt sich auch anhand eines Steuerbelastungsvergleichs zur Analyse der Auswirkungen eines durchschnittlichen Leasingverhältnisses mit und ohne Anwendung der BEPS Action 4 auf die durchschnittliche GuV österreichischer Leasinggeber und -nehmer. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen deutlich, dass die Abzugsfähigkeit der Nettozinsaufwendungen bedeutend von der Zurechnung des Leasinggegenstandes abhängen kann. Darüber hinaus kann gezeigt werden, dass die Branchenzugehörigkeit des Leasingnehmers dessen Zinsabzugsfähigkeit ebenfalls stark beeinflusst.



ART.-NR.: 838

3. Bilanzberichtigung im Steuerrecht

Mag *Karl Stückler* (Abteilung für Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung) eröffnete seinen Vortrag zum Thema Bilanzberichtigung im Steuerrecht mit einer kurzen Gegenüberstellung der Berichtigung von Einzelabschlüssen nach UGB und der Bilanzberichtigung im Steuerrecht. Dabei wurden Gemeinsamkeiten und Unterschiede diskutiert: Ein Verstoß gegen Bilanzierungsvorschriften des UGB führt wegen des Maßgeblichkeitsprinzips regelmäßig dazu, dass auch steuerrechtlich ein fehlerhafter Bilanzansatz vorliegt. Ob der Fehler nun tatsächlich im Jahresabschluss bzw in der Steuerbilanz zu berichtigen ist und wie eine solche „technisch“ durchzuführen ist, hängt von den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften (UGB, EStG) ab. Während sich zur Vorgehensweise der Berichtigung von Jahresabschlüssen keine Regelung im UGB findet und daher bspw hinsichtlich der Frage, ob der Fehler im aktuellen Jahresabschluss in laufender Rechnung oder in jenem, in dem der Fehler erstmals auftrat (Wurzeljahr), berichtigt werden soll, in der Literatur unterschiedliche Auffassungen vertreten werden, gibt es in § 4 Abs 2 Z 2 EStG eine zwingend anzuwendende Bestimmung. Demnach sind fehlerhafte Bilanzansätze in Durchbrechung der Maßgeblichkeit stets in der Steuerbilanz des Wurzeljahres zu berichtigen.

Nach diesen einleitenden Worten wurde der mit der Bilanzberichtigung verknüpfte Interessenskonflikt dargestellt: Einerseits soll der Gewinn gemäß § 4 Abs 1 EStG periodengerecht ermittelt werden, andererseits soll der richtige Totalgewinn der Besteuerung zugrunde gelegt werden. Bereits *Schmalenbach* erkannte schon vor über 90 Jahren, dass die Summe der Periodengewinne den Totalgewinn ergibt;³ ein Widerspruch zwischen Periodengewinnen und Totalgewinn besteht – zumindest aus betriebswirtschaftlicher Sicht – nicht. Im Steuerrecht tritt jedoch der Grundsatz der Rechtskraft und Verjährung hinzu, wonach die im Abgabenbescheid festgesetzte Abgabenschuld, die im vorliegenden Fall durch Betriebsvermögensvergleich und mithilfe der Steuerbilanz ermittelt wurde, nach Eintritt der Rechtskraft nur mehr durch einen entsprechenden Verfahrenstitel (§ 293 ff BAO) geändert werden kann. Nach Eintritt der Verjährung ist gemäß § 302 iVm 207 BAO eine Änderung des Abgabenbescheides nicht mehr möglich. Demgegenüber nimmt die Steuerbilanz nicht an der Rechtskraft des Abgabenbescheides teil, weshalb sie jederzeit – unabhängig von Rechtskraft bzw Verjährung der ihr zugrunde liegenden Veranlagung – berichtigt werden kann. Ist allerdings die Veranlagung nicht mehr abänderbar, bleibt die Berichtigung der Steuerbilanz ohne steuerrechtliche Wirkung, mit der Konsequenz, dass ein unrichtiger Totalgewinn der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Auch vor diesem Hintergrund wurde mit dem AbgÄG 2012 § 4 Abs 2 Z 2 EStG zur Stärkung des Totalgewinngedankens insoweit novelliert, als bestimmte bereits verjährte periodenübergreifende Fehler durch einen außerbilanziellen

len Zu- oder Abschlag im ersten nicht verjährten Jahr steuerwirksam nachgeholt werden können.

Im vorletzten Teil des Vortrages beschäftigte sich *Stückler* mit den Grenzen der Bilanzberichtigung. Dabei wurde auf die jüngere Entwicklung in Deutschland hingewiesen, wo das steuerrechtliche Eigenkapital zum Teil als eigenständiger und berichtigungsfähiger Bilanzposten angesehen wird.⁴ Folgt man dieser nicht unumstrittenen Rechtsmeinung, wäre nahezu jeglicher Gewinnermittlungsfehler vom Tatbestand der Bilanzberichtigung erfasst und könnte zeitlich unbegrenzt steuerwirksam berichtigt werden. Auch in Österreich wird der steuerwirksamen Nachholung bereits verjährter Fehler insb von der Verwaltungspraxis ein weiter Anwendungsbereich beigemessen. Denn nach Auffassung des BMF⁵ sind bei der Berichtigung der Nutzungsdauer eines Wirtschaftsgutes auch Nutzungseinlagen bzw -entnahmen vom Zu- und Abschlagsystem erfasst, obwohl derartige Nutzungen keinen Bilanzansatz berühren. Vor dem Hintergrund der Rechtsicherheit und des Rechtsfriedens könne aber genauso vertreten werden, dass derartige nur mittelbar mit dem fehlerhaften Bilanzansatz verbundenen steuerrechtlichen Auswirkungen gerade nicht vom Zu- und Abschlagsystem erfasst sein sollen.

Der Vortrag endete mit einer persönlichen Einschätzung des Referenten, inwieweit sich der Zielkonflikt zwischen der Ermittlung des richtigen Perioden- und Totalgewinns im Kontext der Verjährung durch die Novellierung des AbgÄG 2012 aufgelöst hat. Eine gänzliche Beseitigung des Konflikts ist jedoch ausgeschlossen.

4. Neue IFRS und deren Angabepflichten gemäß IAS 8.30 und 8.31 – Eine empirische Analyse

Zum Abschluss der Veranstaltung präsentierten *Verena Nitschinger*, MSc und *Elisabeth Renner*, MSc (Abteilung für Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung) die Ergebnisse einer empirischen Studie zu den Angabepflichten bezüglich der zukünftigen Auswirkungen von noch nicht in Kraft getretenen neuen IFRS gem IAS 8.30 und 8.31. Mit 1. 1. 2018 sind IFRS 15 und IFRS 9⁶ verpflichtend von nach IFRS rechnungslegungspflichtigen Unternehmen anzuwenden. Während IFRS 15 die Bilanzierung von Erträgen aus Erlösen mit Kunden neu regelt, enthält IFRS 9 neue Bestimmungen zu Ansatz und Bewertung von Finanzinstrumenten. Bereits vor Inkrafttreten war allerdings in den Jahresabschlüssen bereits eine Auseinandersetzung mit den erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung beider Standards erforderlich. Da IFRS 15 und IFRS 9 zentrale Bereiche der internationalen Rechnungslegung völlig neu regeln, hat die European Securities and Markets Authority – ESMA⁷ die Angabepflichten gem IAS 8.30 und 8.31 zu den Auswirkungen der Erstanwendung

⁴ Vgl BFH 8. 2. 2017, X B 138/16, DStR 2017, 825.

⁵ Vgl EStR 2000 Rz 652d.

⁶ Ausgenommen davon sind Versicherungsunternehmen, welche die Aufschuboption gemäß IFRS 4.20A-B in Anspruch nehmen und IFRS 9 folglich.

⁷ Die Vorgaben der ESMA wurden von der nationalen Prüfstelle für Enforcement (OePR) übernommen und umgesetzt.

³ Vgl *Schmalenbach*, *Dynamische Bilanz*⁴ (1926) 96.



als Enforcement-Schwerpunkt für Abschlüsse der Geschäftsjahre 2016 und 2017 festgelegt.

Die Angabepflichten gem IAS 8.30 und 8.31 sehen vor, dass ein Unternehmen Angaben zu den Auswirkungen eines neuen, beschlossenen, aber noch nicht in Kraft getretenen IFRS zu machen hat. Dabei ist insb auf bekannte bzw zuverlässig einschätzbare Informationen abzustellen, die eine Beurteilung der möglichen Auswirkungen einer Anwendung des konkreten Standards auf den Abschluss des Unternehmens in der Periode der Erstanwendung zulassen.

Anhand einer empirischen Analyse wurden die Angabepflichten gemäß IAS 8.30 und IAS 8.31 iZm den beiden neuen Standards IFRS 15 und IFRS 9 untersucht. Die empirische Analyse basiert auf Konzernabschlüssen zum 31. 12. 2016 und 31. 12. 2017 von 42 österreichischen, an der Wiener Börse im geregelten Markt notierten Unternehmen und prüft, ob und wie diese Angabepflichten erfüllt wurden.⁸ Mittels einer Folgestudie derselben Unternehmen⁹ wurden darüber hinaus die Umstellungseffekte von IFRS 15 und IFRS 9 dahin gehend analysiert, ob die gem IAS 8.31(e) geschätzten Auswirkungen der Erstanwendung den tatsächlichen Effekten entsprechen.¹⁰ Dazu wurde ein Vergleich der geschätzten Erstanwendungseffekte in den Konzernabschlüssen zum 31. 12. 2017 mit den tatsächlichen Werten in den nach IAS 34 aufgestellten Konzernzwischenabschlüssen zum 31. 3. 2018 vorgenommen. Ua waren die folgenden drei Forschungsfragen Gegenstand der Analyse:

- (1) Werden die Angabepflichten gemäß IAS 8.30–8.31 in Bezug auf IFRS 15 und IFRS 9 von den nach IFRS rechnungslegungspflichtigen österreichischen Unternehmen in den Konzernabschlüssen zum 31. 12. 2016 und 31. 12. 2017 erfüllt?
- (2) Gestalten die Unternehmen die Angaben zu den neuen Standards in den Konzernabschlüssen zum 31. 12. 2017 umfangreicher, unternehmensspezifischer und mit mehr quantitativen Angaben als jene zum 31. 12. 2016?
- (3) Stimmen die erwarteten Auswirkungen der Erstanwendung auf das Eigenkapital in den Konzernabschlüssen zum 31. 12. 2017 mit den tatsächlichen Umstellungseffekten in den Konzernzwischenabschlüssen zum 31. 3. 2018 überein?

Die Ergebnisse zu Forschungsfrage 1 belegen, dass die einzelnen Bestimmungen vor allem in den Konzernabschlüssen des Jahres 2017 mit Erfüllungsquoten zwischen rd 85 % und rd 98 % mehrheitlich erfüllt werden. Im Hinblick auf Forschungsfrage 2 lässt sich festhalten, dass die Anhangangaben in den Konzernabschlüssen aus 2017 im Durchschnitt umfangreicher und unternehmensspezifischer gestaltet sind als in jenen aus 2016, da die

Wortanzahl der gesamten und unternehmensspezifischen Informationen deutlich zunahm. Des Weiteren stieg der Anteil der Unternehmen, die quantitative Angaben zu IFRS 15 (von 64 % auf 97 %) und zu IFRS 9 (von 81 % auf 92 %) machten, von 2016 zu 2017 deutlich an. Aus der Folgestudie lässt sich schließlich ableiten, dass wenn für den im Rahmen dieser Studie durchgeführten Vergleich ausreichende Angaben in den Konzernabschlüssen zum 31. 12. 2017 und den Konzernzwischenabschlüssen zum 31. 3. 2018 enthalten waren, die untersuchten Unternehmen großteils (rd 80 %) zutreffende Einschätzungen getroffen haben.¹¹

Die Ergebnisse der empirischen Analyse zeigen, dass die nach IFRS rechnungslegungspflichtigen Unternehmen mehrheitlich den Handlungsbedarf iZm den Angabepflichten gem IAS 8.30 und 8.31 erkannt und dementsprechende Anhangangaben gemacht haben. Die Studie zeigt weiters die hohe Qualität und Genauigkeit der Schätzungen der zukünftigen Ertragsauswirkungen neu hinzukommender Standards und unterstreicht somit die Bedeutung und den Informationsgehalt der Anhangangaben gem IAS 8.30 und 8.31. Mit 1. 1. 2019 wird IFRS 16 als neuer Standard für Leasingverhältnisse in Kraft treten, weshalb laut *Nitschinger/Renner* davon auszugehen ist, dass die Angabepflichten gemäß IAS 8.30 und 8.31 auch weiterhin für Konzernabschlüsse von hoher Relevanz sein werden.

5. Fazit

Das von den Abteilungen für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und für Rechnungswesen, Steuern und Jahresabschlussprüfung veranstaltete Symposium „Steuern & Bilanzen“ zeigte einen Einblick in die aktuellen Forschungsprojekte der beider Lehrstühle. Dabei zeigten sich die hohe wissenschaftliche Fundierung in methodischer wie auch theoretischer Hinsicht sowie der ausgeprägte Praxisbezug und die hohe Relevanz. Die Veranstaltung zeigte auch die wissenschaftliche Breite und Themenvielfalt der an den beiden Lehrstühlen behandelten Forschungsfragen. Das 2. Symposium „Steuern & Bilanzen“ ist für den 6. September 2019 geplant!

¹¹ Für detailliertere Auswertungen wird auf den in FN 9 zitierten, veröffentlichten sowie den in FN 11 zitierten, in Veröffentlichung befindlichen Beitrag verwiesen.

⁸ Vgl *Nitschinger/Renner*, Angabepflichten gemäß IAS 8.30 und 8.31 als erneuter Enforcement-Schwerpunkt, Untersuchung von Unternehmen im Prime, Mid und Standard Market der Wiener Börse, RWZ 5/2018, 173.

⁹ Von den in der ersten empirischen Analyse untersuchten Unternehmen veröffentlichten lediglich 33 Unternehmen einen Konzernzwischenabschluss zum 31. 3. 2018, weshalb sich der Stichprobenumfang entsprechend reduzierte.

¹⁰ Der Beitrag „Eine erste Bilanz der Umstellungseffekte von IFRS 15 und IFRS 9, Untersuchung der Konzernzwischenberichte gem IAS 34 im Prime und Mid Market der Wiener Börse“ erscheint Ende des Jahres.



Der Autor:

a.Univ. Prof. Dr. **Matthias Petutschnig** ist assoziierter Professor an der Abteilung für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre der WU Wien..

lesen.lexisnexis.at/autor/Petutschnig/Matthias